

fastwärtigen Gatten, Gliederschmerz,
zu des Kataracts, und des Lides, die
80 jährig, Lebensbedürfnis sind kann was
im Stand der unvollständigen Körper
zu halten.

Sich überlassen, ist der gütigen
falschfindung nicht wohl, wenn
in ein, das die Person auf die Person
Wird, unter dem Wohl, auf
nach können.



diese sie loben täglich dem Gütigen zu loben,
bei Zeiten mühsam zu werden, oder dieses
selben bei Zeiten mir Anzeigen bei Amt zu
sein damit antwort nachher auch die Auf-
nahme nicht nachher zu werden müßte.

In Fidem
Maas.

Frankfurt 27.2.1790
v. Dr. Lehr

Sein Alter von 66 Jahren, Erledigen in hohen Grade und
seiner, durch seine von mir Jahren erlittenen Verrücktheit
erfolgte qualvolle Krankheit der ganzen Körper, sind
die traurigen Zufälle meines Bruders der Präsident
Herr N. N. Voss von Vorkaufmann befallen ist, und
wird ich herzlich zu allen Gelegenheiten eintreffend.
Nur wenn aber seine in seiner zu unserm Vorkaufmann
sich in qualvoller, stiller Krankheit an ihm, ist
wird auf Verlangen seiner Selbst Administration in
Frankfurt. Substitut ist für mich Altkaufmann beiseite,
Frankfurt am M. d. 27. Febr.

1790.

Dr. Lehr. Aug. v. d.
Frankfurt. Substitut.

Zu pfützen müssen.
Die müssen genau wach, was Böblin
Dr. Vankenburgische Distung nicht
nirgend ist, an, der die eigene
Patienten, was nun so große Anzahl
mit dem Dr. zu machen, in der
sich Amt macht, sich aber für
ausreichend:

1. Für die Enttungen, und voran

2. Für die Krankenwärter zu sorgen.

und versucht mir in der Mitteilung

der Post, so am besten eignen Pat-

enten, welche wofür sind.

Der Dr. Hospital, so nicht wofür

und in der Gerechtigkeit zu zeigen, und

was man, was die Enttungen der

ganzen gefunden wurde; übrigens

was man die nicht mehr wofür

was man die Casation anfragen,

was man die in der eigenen Distung

zu zeigen sind.

J. Michaelis, am 18. Febr. 1799.

Hospital - Kellner - Amt

In dem Coblenz Dr. Cantenbergsche
 Stiftungs-Administration bei der
 im Februar dieses Jahres eingetroffen,
 durch den Herrn Professor Dr. Kellner
 Exzellenz Person aus dem Hospital
 zum heiligen Geiste angeordnet,
 und nunmehr selbst an demselben
 nunmehr selbst bei sich unterhaltlich
 zu sein hat, die Continuation der
 Arbeit: so dass in dem Hospital -
 Hospital - Kellner - Amt nicht im
 Professor der Stiftungs-Adminis-
 tration, die in dem Hospital
 gütlich und gütlich Eschmann
 der dem Hofe die Person Exzellenz
 finant und nachherlich von dem
 abzuhalten, und zugleich die
 Anweisung bei den Herrn, dass
 man diese liebevolle Güte
 bei dem und das Land an dem
 Professor gehen das in dem
 Hospital

(2.)

Goswital, Katholische zu Pfützen,
und bey der Communen Galt,
ganzheitlich durch Lozning an
ganzheitlich gegen Pfützen
zu verordnen, Anordnung
hier.

Unterzeichnet, am 17. April, 1799.

Goswital Pfützen-Amt

N^o 1.

13.

pag 58

12.
1
An den Hofmarschall

Herrn Johann Ludwig Müllers von
Holtzhausen, kaiserl. Rendant
Herrn Fürsten Primas.

zu

Landesfürst.

Copia

15
Dem Herrn Baron von Sgar in und auf die D^r
Hofrat des Herrn Fürsten Primars überficht
unterfertigten Billfchrift vom 6. d. M. auf
folgenden Erfasse fündung zu vernehmen ge
geben: dass dessen vorfichtendlichen Au
ficht und Gengfren einen Statt gegeben
werden können, fonderer er nicht weniger dem
Gedacht zu verfahren fehr, bis fobald es feiner
Gefundheitsumstände möglich macher, in feine
Vaterland und zu den Dmigen von feiner
amg und zurück zu geben, auf die dafür
für mit den jetzigen Anzählung, welche
er in dem feiner Ordnung, Anzählung
und guten Fürfichtung einen allgemain
belobten D^r Dmuburgifchen Hofpital
auf Kosten des Stadtacarii fehr geübt
und feiner zu bezeugen, aber dem feiner
feiner gemainen Anzählung fehr feiner ist,
und von demfelben einen und welche Anzählung
Zählung zu funder überficht sein fehr
fehr.

Fürstlich Primarische General Comitial
Kanzley

Haus

Protokollist

Dem Herrn Baron von Sgar, in und auf die D^r
Dmuburgifchen Hofpital des feiner.



Dem Herrn Hofrath

Herrn Dr. von Bonavent. Phys. stimal. und
Colleg. med. Decanus.

Zu

Frankfurt.



bei demselben Kaufmann und dem Kapitän von Königsberg, wo das dortige Hofgericht zu sein
beizuführen, nicht die dortigen gebräuchlichen Gesetze, sondern die dortigen
in Hinsicht auf das Recht, und die in demselben zu sein.

Zweites Artikel.
Zurück zu demselben Hofgericht zu sein.

von dem Hofgericht zu sein, und die dortigen Gesetze, nicht die dortigen
Abweisung von demselben.

Drittes Artikel.

wird die Abweisung nicht nur die dortigen Gesetze, sondern die dortigen
in demselben Hofgericht zu sein, und die dortigen Gesetze, nicht die dortigen

Viertes Artikel.

wird die Abweisung nicht nur die dortigen Gesetze, sondern die dortigen
in demselben Hofgericht zu sein, und die dortigen Gesetze, nicht die dortigen

Fünftes Artikel.

von dem Hofgericht zu sein, und die dortigen Gesetze, nicht die dortigen
in demselben Hofgericht zu sein, und die dortigen Gesetze, nicht die dortigen

Sechstes Artikel.

Die von dem Hofgericht zu sein, und die dortigen Gesetze, nicht die dortigen
in demselben Hofgericht zu sein, und die dortigen Gesetze, nicht die dortigen

Zusatz zum Artikel des Hofgerichts

Abweisung Hofgerichts.

Zurück zu demselben Hofgericht zu sein.

11

W. W. W.

In der Hoffschulzabsonn
honorar hiesig Hospital Meisterei der Frankfurter Hof-
Oberpf.

Zu
Frankfurt am Main.



III A 99

Zahlbuch vom 27 Juli 1843.

~~Ausfließen Güter~~

Abstr. 1-36

Um das Leben der Ackerbauern zu erleichtern
soll ein gesetzliches Güterrecht eingeführt
zu werden:

und es soll mit
ob einseitig übernommene Rechte
für den Ackerbauern ein
Ausweis auf den Ackerbau in der
Länder- und Landesgesetzgebung
möglich?

Es ist, aber nicht bezweifelbar, dass
ein auf demselben bestehenden Ackerbau
Gesetz vom 26. Februar 1838 über
das allgemeine Grundrecht des Ackerbauers
Güterrecht

Artikel 1095 ~~2~~ 1096. vom 5.
April des Ackerprotokolls

in den Gesetzen des Ackerbauers
des Ackerbauers in der.

Die einzige Ausnahme ist, dass
für die Länder des Ackerbauers

42. Länder: wird das Gesetz. Gesetz
für den Ackerbau, welches für
die Ackerbauern. Gesetz vom 18. August
hat ist, ist die ~~Land~~ folgende
18. 87. 22. Gesetz vom 18. August
die gesetzlich Abweichungen sind

- wiewohl übergabene Kassen zu 95000 fl. sollen ordnung zu gütlicher Eintrichtung
- hinc ad usus publicos in re medica
- und zu deren 3/6 folgende honoraria
- umm. nebst zu Fortsetzung der jährl. Anstalt
- Aufsicht, Leitung, Aufsicht des Hauses, Anstalt
- Aufsicht der Bibliothek und Professoren
- ad studium medicum gehörigen Dingen
- Anstalt, Anstalt der Kassen und Anstalt
- Anstalt der Kassen der Physicos
- und Medicos, und jenen Anstalt
- und jenen Anstalt und jenen Anstalt
- Aufsicht über den Anstalt und jenen Anstalt
- Aufsicht, umm. zu 85 Anstalt, umm.
- umm. Anstalt, umm. in der Anstalt
- Anstalt der Medicorum Anstalt und Anstalt
- jenen, item Anstalt jenen Anstalt
- jenen Anstalt und jenen Anstalt
- Anstalt.

43.

27 3 17 des Anstalt Anstalt vom 18. Anstalt 1763.

- Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
- Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
- Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
- Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
- Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
- Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
- Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
- Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
- Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
- Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
- Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt



3. / § 15 In Bezug auf den 16. August
1765 zum Freistiftungsbrief.

- Uebersetzung auf den § 5. 10. 18
- auf einen Wapfen, dem die Kr.
- meist einen Wapfen, die
- Pfaffen - Diensten auf Grund
- fünfzig Gulden, allenthalben
- darüber, zu setzen, welche
- von der Krone besetzt ist
- Teil der Freiheit von Kopf
- der Krone, und mit dem, wenn
- einmal wieder schriftlich
- vorgebracht werden sollte
- haben, nach neuen Krone - mit bei
- posten - Posten, in welche
- mit neuen Krone mit Posten
- verpflichtet werden mit
- in der Krone Posten auf
- zu haben; ^{als} ~~das~~ will in
- Posten mit Posten
- Posten auf Posten mit
- mit Posten sein, auf
- Posten auf Posten mit
- Posten auf Posten mit
- Posten auf Posten mit

4

5

- In Bezug auf den 16. August
- Posten auf Posten mit
- Posten auf Posten mit
- Posten auf Posten mit



paraphrasieren und zwar die zwei Abdrücke
des Hoffmanns Briefs und seines Zuges
vermischt, da es ~~ein~~ ~~das~~ ~~zum~~ ~~als~~ ~~sein~~
Brief

- In der Folgezeit bedürftigen brauchen
- Bingen und das ganze

nein der Zweck der Hoffmanns sei.

Alle diese von dem Hoffmann selbst her
reisenden Aufzeichnungen, die ^{1810 u. 11. des 1814 des} Hoffmann
ge, sind in dem ~~von~~ ~~zu~~ ~~sein~~ ~~den~~ ~~Auftrag~~
abgegeben und von ihm gutgeheißene
Wirknisse zum Abdruck des Hoffmanns
Briefs über diese Punkt aufgeführt ist,
denn nicht abgedruckt worden, soll ein
46. ~~recherchieren~~ ~~würden~~, welche ~~Personen~~
~~der Hoffmann~~
~~als~~ ~~zu~~ ~~Aufgaben~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~von~~ ~~ihm~~ ~~an~~.
der der Hoffmanns. Bingen, und das
Fogel ~~aus~~ ~~dem~~ ~~Auf~~ ~~dem~~ ~~qualifizierte~~
aussetzt sein?

Und somit, wenn das ~~aus~~ ~~dem~~ ~~selbst~~ ~~ist~~
sich diese Dinge ein ~~in~~ ~~Form~~ ~~hat~~.
wobei: ~~da~~ ~~die~~ ~~Personen~~, ~~welche~~ ~~früher~~
für die Hoffmanns ~~aus~~ ~~dem~~ ~~selbst~~
aus ~~dem~~ ~~selbst~~ ~~Personen~~, ~~welche~~ ~~selbst~~ ~~der~~ ~~Personen~~
aussetzt ~~die~~ ~~Bingen~~ = ~~oder~~ ~~das~~ ~~ganze~~
mit ~~dem~~ ~~ganzen~~ ~~ganzen~~, ~~mit~~ ~~dem~~ ~~selbst~~
Aufgaben ~~in~~ ~~den~~ ~~Bingen~~, ~~und~~ ~~das~~
Fogel ~~selbst~~ ~~ist~~ ~~und~~ ~~da~~ ~~die~~ ~~Personen~~
aussetzt ~~aus~~ ~~dem~~ ~~ganzen~~ ~~ganzen~~ ~~der~~ ~~Admini.~~

Und das ist die Aufgabe von Bingen
oder das ganze in der Zeit annehmen



waren reich in anthonnographen, z. B.
reichhaltig an Galsäure, z. B. im
Mehl als Säure befreit und be-
freit wird und auch nach dem
des Säure - Frost, oder eigentlich
"Frost" zum feinen Geist "brüht".
wird mit Pfefferöl für Säure be-
freit und ist;

417.

3. Jahr Doktor D. Neuburg (neu) folgt.
tal brüht wird ein allezeit ein
für Säure, welche die feine
Säure in sich enthält, sondern in
Speise für feinen Bürger wird befreit
gibt, und es nicht der Säure
den bei der Säure Säure, Säure
wird befreit. Frost ein 3/5 der
Säure zu Jahr sein Frost ist
ein feiner befreit

" in welche man ein brüht

. Säure wird befreit man

" gut wird brüht;

des Mehl Säure ist ein in Säure
zu Säure, was ein Säure
Frost gibt Säure; alle
Säure Säure ein Frost zum
den Geist sein es ein zu Säure.

a. / Säure man welche ein ein
"Wohl" und ein feiner

b.) befristet, welche über ausfall
hiesiger Post mit zwei beide gegenüber
einander abgeschlossen der Post
gegenüber werden sollen;

c.) Post gegenüber mit

d.) mit unbestimmter Bestimmtheit

bestimmt, oder
empfohlen gegenüber zur Zeit der Post
gegenüber Bestimmtheit, welche über Post
zur Zeit zwei beide gegenüber
einander abgeschlossen werden sollen
Post gegenüber, ein Post gegenüber
zur Zeit zwei beide gegenüber
einander abgeschlossen werden sollen.

Post gegenüber zur Zeit der Post
gegenüber Bestimmtheit
über Post,

Abgeschlossen der Post gegenüber zur Zeit der Post

gegenüber zur Zeit der Post gegenüber zur Zeit der Post
gegenüber zur Zeit der Post gegenüber zur Zeit der Post
gegenüber zur Zeit der Post gegenüber zur Zeit der Post

15.

Abgeschlossen der Post gegenüber zur Zeit der Post
gegenüber zur Zeit der Post gegenüber zur Zeit der Post

1.) der Post gegenüber zur Zeit der Post
gegenüber zur Zeit der Post gegenüber zur Zeit der Post

2.) der Post gegenüber zur Zeit der Post
gegenüber zur Zeit der Post gegenüber zur Zeit der Post

gegenüber zur Zeit der Post gegenüber zur Zeit der Post

3.) der Post gegenüber zur Zeit der Post
gegenüber zur Zeit der Post gegenüber zur Zeit der Post

Kaufmann die Administration
 des Dr. Senckenberg'schen Hofkrankens
 der städtischen Beförderung der Mit-
 theilung hat zugestanden lassen, daß
 die Unzulänglichkeit der Hofkrankens-
 mittel eine Beförderung des für
 Beförderung der Hofkrankens in dem
 Hospital zu veranlassen der Pati-
 enten auf die Zahl 38 beschränkt,
 ist zwischen der genannten Admini-
 stration und der städtischen Poli-
 zeidirection als Nebenbestimmung das
 Magistrats verfassungsmäßige Unter-
 nehmung getroffen worden:

I

Am 1 Juli 1877 ab wird die
 Administration, abgesehen von
 den die Kosten ihrer Veranlassung
 bestreitenden Patienten, nur solche
 Personen in das Hospital aufnehmen,
 wenn lassen, welche in Gemäßheit
 der verfassungsmäßigen Bestimmungen
 hierzu qualifiziert sind ~~und~~
~~den~~ ~~ihre~~ ~~eigene~~ ~~Bedürfnisse~~ ~~der~~
~~eine~~ ~~Beförderung~~ ~~der~~ ~~Poli-~~
~~zeidirection~~ ~~als~~ ~~selbst~~ ~~bedürftig~~ ~~er-~~
 weisen werden.

Die Polizei-Direction hat die
 Administration wegen aller an-
 derigen Ausgaben zu unterstützen

sind

und scharflos zu fassen, welche von selb-
sten kommen, davon sind die Kosten,
die eine Kassierung ihrer Güter be-
trifft, beschränkt auf Grund der
wegen ~~der Kassierung~~ der Aufnahmenseit
das Hospital zu zahlen zu werden sollten.

Die Administration ist verpflichtet
alle mit der Kassierung der Güter,
betreffend die Kosten der Polizei-
Dienste vorzuführen und sonst zur
Verpflichtung im Hospital qualifi-
cirten Beamten auf zu nehmen,
insoweit die vorfindenen Gründe,
daraus sich ergeben.

Von der Aufnahme sind auch zu
schließen:

1. alle Kranke, welche nicht durch ihre
Unterstützungswürdigkeit
2. Geisteskranken und Geistesstumpen,
3. Rorkranke,
4. Pockenkranken,
5. an Fortwährender leidende Kranken,
6. Schwärzigen,
7. Unterdrückungs- und Oberdrückungsarten,
8. ~~Leblosen~~,
9. ~~Andere aus Person.~~

II

Die Administration hat die im
Gesetz seit vorfindender Kassierung
mindestens unter I aufzunehmenden
~~Kranken~~ jederzeit bis zur Zeit der
38 monatlich zu verpflichten, vor-
zu-

gegen die Polizei. Dativ verpflichtet
ist, für die persönlich über die Zeit
von 38 Jahren verpflichteten Kranken
eine Verpflegung von Drei Mark pro Tag
und Kosten zu leisten.

Die Abrechnung findet monatlich
und zwar für jeden Monat in der
ersten Woche des folgenden Monats
statt; die Zahlung ist unweilbar der auf
die Zustellung der Abrechnung folgenden
ersten Woche zu leisten.

III

Der Polizei-Dativ bleibt als
Einnehmer für die zur Auf-
nahme in das Lirgerhospital sich
meldenden Patienten eine andere,
weitere billige Pflanzstätte, und zu
mitteln, um auf dieser Weise die
Zeit der für ihre Verpflegung in dem
Senckenberg'schen Hospital zu ver-
wenden Patienten hinlänglich zu ver-
mindern.

IV

Die vom 1 Juli 1877 im Hospital
befindlichen Kranken (mit Ausnahme
Kranke, welche die Kosten ihrer
Verpflegung selbst bestreiten) werden
als im Sinne vorfindender Bestimmungen
unter I von der Polizeidirection, unter
Verpflichtung der Kassierung, angeordnet.

V

Die contrasivierten Haftlinge bleiben
dar-

Zur Aufnahme in das Dr. Senckenberg'sche Bürgerhospital
sind berechtigt:

Erkrankten, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Falle der Selbstbedürftigkeit Aufnahme auf öffentliche Unterbringung in Frankfurt a. M. suchen und nicht Mitglieder einer Krankenkasse sind, soweit die vorfindbaren Localitäten und Mittel der Pflege abzulieben werden. Solche Kranke, welche zur ärztlichen Parzelyierung nicht mehr angenommen werden können, werden gegen Ersatz von drei Mark für den Parzelyierungsbett, bei vorübergehender Krankheitsdauer, aufgenommen.

Von der Aufnahme & Parzelyierung sind ausgeschlossen:

- a. Erkrankten Personen, welche an Blattern, Pocken, Geisteskrankheit, sowie beginnender Kinderkrebse, oder an sonstigen unheilbaren Krankheiten leiden, welche nicht mehr Gegenstand ärztlicher Behandlung sind.
- b. Kinder mit infectiösen Krankheiten wie Diphtherie und Scharlach.

Die Aufnahme von Kranken findet von Montag 8 bis Dienstag 4 Uhr statt.

Der Kranke ist, dringende Fälle, plötzliche Erkrankung, schwere Körperverletzung ausgenommen, zwei Wochen vor dem beabsichtigten Eintritt mit den nötigen Legitimationspapieren anzumelden.

Die Besuche bei den Kranken sind nur Montags, Mittwochs und Freitags zwischen 2 und 3 Uhr gestattet.

Königlich-Kurhessisch Allden, 24 April 1890.

Zw. 5

Infolge eingezogener Einkündigungen
ist im vorstigen Testament im Alter von
28 Jahren der Hilfsverwalter August
Johann Tralle, geboren zu Hudemühlen,
zuletzt wohnhaft gewesen dort Altmainweg,
Hause Nr. 74, am 26. Februar 1883 verstorben.

Derselbe soll nach Todefall der eingezogenen,
von Herbrechts im Test der verstorbenen
Helene, Müller August Johann Tralle
und Maria geb. Barbe zu Hudemühlen sein.

Dem unterzeichneten Gericht liegt ein Au-
sweis auf Todeserklärung des Johann August
Johann Tralle, geboren zu Hudemühlen am
24. September 1854 als Sohn der verst. mütterl.
Helene Maria Dörfle Tralle, vor. Dem
sittlichen Ermittlungen nach ist kein Grund zu
bezweifeln, daß dieser Tralle mit dem dort
verstorbenen identisch ist. Nur über die Identität
zweifellos feststellen zu können, ersuche

ich

ist die Verwaltung des Linyerospitals
angeht, mir baldigst mittheilen,
auf welchen Unterlagen die in die ge-
wöhnlichen eingewonnenen Personen,
notigen können, ob dort unter und gegen
des Hospitalen oder Alten vorliegen, welche
zur weiteren Prüfung der Verhältnisse geeignet
sind. Event. bitte ich um Übermittlung sel-
ber Alten zu künftigen Abrechnungen.

Koch.

Ru

Die Verwaltung des
Linyerospitals
zu

Frankfurt a/M.

F. 1/90.

8



P. D. G.

an

die Verwaltung des Längungs...

zu

frei!

Frankfurt a. M.

auf meinen
Nachricht
erhalten sein
das Original



Journal-Nr. *1906 C.*

den *2^{ten}* Mai 18*90*.

Es wird gebeten, im Antwortschreiben vorstehende Journal-Nr. anzugeben.

716

Ich am 18. Februar d. J. in
Lüdinghofstraße vorstehende pensionirte
Lehrerin Frau Johanna Arthes seit circa
10 Jahren von jährlich 274 M. 29 Pf. mit
dem 1. d. Dezember 1889 entlassen.
Ich für die Monate Januar und Februar
d. J. vorkommende Lohn von 45 M. 73 Pf.
wird zu zahlen sein.
Die Arthes eine Wittwe von 4 Kindern nicht
unterhalten zu sein, so ersuchen wir die Herr-
schaft um gefällige Mittheilung darüber,
ob Herrsch. Kassensatz bekannt ist, welche
aus dem obigen Lohn Betrag zu zahlen
können.

Da

die Herrschaft des "Lüdinghofstraße"

ist

1890



Journal-Nr. 2504 C IV

den 23^{ten} Mai 1880

Es wird gebeten, im Antwortschreiben vorstehende
Journal-Nr. anzugeben.

Auf das gefällige Schreiben vom 6. d. M. vom 1. d. M. wird angebracht, daß mir die Ausgabe einer Bescheinigung über die Zulassung der rückständigen Forderungen des Lokomotivbesitzers dieses an die vorstehende Verwaltung eine beglaubigte Abschrift der Pfändungsverordnung als Beleg beigefügt sein sollen.

Die Verwaltung ersuchen wir deshalb angebracht um gefällige Weiterleitung eines Abdrucks der Pfändungsverordnung oder einer beglaubigten Abschrift.



An

Die Verwaltung des
Lüdinghofgebäudes



2504 d.

Dr

der Verwaltung des Bergwerks

Postamt

Frankfurt

am



Handwritten signature or initials in the bottom left corner.

1907 G.

Die

die Anwesenheit der Herrschaften

Frank!

Frank!

